

KINDERRISIKOVERSICHERUNG BESTATTUNGSVORSORGE MIT ÜBERFÜHRUNGSSCHUTZ

Klassische Lebensversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group

Aktiengesellschaft, registriert in Österreich beim Handelsgericht Wien
unter der FN 333376i



Achtung: Dieses Informationsblatt enthält kurz gehalten die wichtigsten Informationen zu diesem Produkt. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze und in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Kinderrisikoversicherung – Bestattungsvorsorge mit Überführungsschutz



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist der Ablebensfall der versicherten Person.
- ✓ Die vereinbarte Versicherungssumme zuzüglich der erworbenen Gewinnanteile wird bei Ableben sofort fällig.
Die Wiener Städtische bezahlt davon den für die Besorgung der Bestattung über die WIENER VEREIN Bestattungs- und Versicherungsservicegesellschaft m.b.H. notwendigen Betrag an das jeweilige Bestattungsunternehmen.
Ein ev. danach verbleibender Betrag wird an eine als bezugsberechtigten zu bezeichnende Person ausgezahlt.
- ✓ Überführungskosten bis zum sechsfachen der Versicherungssumme für Bestattungskosten
- ✓ Der WIENER VEREIN bietet den Hinterbliebenen bei der Abwicklung der Bestattung im Zuge des Ablebens der versicherten Person rasche, unbürokratische Hilfe an und veranlasst die Verrechnung der Kosten bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungsleistung direkt mit den jeweiligen Bestattungsunternehmen.
Die Organisation einer eventuell notwendigen Überführung, die für die Hinterbliebenen oft große Probleme bereitet, führt der WIENER VEREIN auf Wunsch im Rahmen des Überführungskosten-schutzes als Serviceleistung weltweit durch. Bis zur Höhe der Versicherungssumme werden die dadurch notwendigen Kosten übernommen.

Die Versicherungsleistung hängt individuell von der vertraglichen Vereinbarung ab.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Ablebensfall beruht.
Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes bestehen, entnehmen Sie bitte dem nächsten Punkt.

Bei Ablauf ohne Eintritt eines Leistungsfalles erlischt der Vertrag ohne Anspruch auf Leistung.



Gibt es Ausschließungsgründe?

- ! Bei Selbstmord der versicherten Person innerhalb von drei Jahren.
- ! Bei Krieg oder Teilnahme an Aufruhr, Aufstand oder Unruhen.
- ! Bei Groß-Katastrophen und Kernenergie-Strahlungen.
- ! Bei langfristigen Aufenthalten außerhalb der EU ohne besondere Vereinbarung.

(Die genauen Bestimmungen dazu sind in den allgemeinen Versicherungsbedingungen festgehalten.)



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich bzw. die Bezugsberechtigten?

- Sie und die zu versichernde Person sind verpflichtet den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten.
 - Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsprämien an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
 - Vor Erbringung von Leistungen ist die bezugsberechtigte Person verpflichtet uns eine amtliche Sterbeurkunde und einen Nachweis über die Todesursache vorzulegen und uns ihre Identität nachzuweisen.
-



Wann und wie zahle ich?

Die erste oder einmalige Prämie wird mit Zustellung der Polizze, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Folgeprämien sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Prämienzahlung innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab dem in der Polizze angegebenen Fälligkeitstag bis zum Ende der vereinbarten Prämienzahlungsdauer zu bezahlen.

Laufende Prämien sind Jahresprämien. Sie können nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten bezahlt werden, dann jedoch mit dem jeweils vertraglich festgelegten Zuschlag (= Unterjährigkeitszuschlag).

Die Zahlungsart (z.B.: Abbuchungsauftrag, Einziehungsermächtigung) ist vertraglich zu vereinbaren.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist in der Versicherungspolizze angegeben.

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages durch Zustellung der Polizze oder ausdrücklich erklärt und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig bezahlt haben. Vor dem in der Polizze angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

Sofortschutz: Ab Eingang Ihres Antrages bei uns, frühestens aber mit dem beantragten Versicherungsbeginn, besteht ein vorläufiger Sofortschutz in Höhe der beantragten Versicherungssumme.

Der Versicherungsschutz und der vorläufige Sofortschutz beginnen frühestens mit dem 7. Lebensmonat. Bei Ableben der versicherten Person vor dem 7. Lebensmonat werden die eingezahlten Prämien rückerstattet.

Ende:

Der Vertrag endet mit dem Ableben der versicherten Person, spätestens zum Ende jenes Versicherungsjahres in dem die versicherte Person das 18. Lebensjahr vollendet oder durch Kündigung.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können Ihren Vertrag jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres oder innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres schriftlich kündigen.

Durch die Kündigung endet der Versicherungsschutz mit Ablauf der Kündigungsfrist und der Vertrag tritt ohne Rückvergütungsanspruch außer Kraft.

Stand der Informationen: 06.2018